

## **Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Baunatal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 1 und 11 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Definition von Obdachlosenunterkünften**

1. Die Stadt Baunatal unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.
2. Obdachlosenunterkünfte sind auch Wohnungen und Zimmer, die die Stadt Baunatal zur Unterbringung obdachloser Personen angemietet hat.
3. Bei den Obdachlosenunterkünften kann es sich auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.
4. Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
5. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
3. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Stadt Baunatal zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
4. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bestehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung des Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
6. Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
7. Nutzer von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
8. Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft -auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs- entfernt bzw. in eine andere Unterkunft umgesetzt werden.

### **§ 2**

#### **Zuweisung bestimmter Unterkünfte**

1. Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
2. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen. Die Zahl der Räume oder Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche ist anzugeben.

Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich ggf. -mit Hilfe Dritter- in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung benannten Tag.

2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung benannten Befristung oder aber durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
3. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
  1. sich der/die Eingewiesene eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat.
  2. der/die Eingewiesene auszieht, die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird oder nur noch zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird.
  3. der/die Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen Nutzern und Zutrittsberechtigten Personen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
  4. der/die Eingewiesene gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
  5. der/die Eingewiesene der Zahlungsverpflichtung gemäß der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Baunatal nicht nachkommt

#### **§ 4**

##### **Entfernung persönlicher Gegenstände**

1. die eingewiesene Person hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eigens eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf ihre Kosten räumen und Gegenstände von Wert für die Dauer von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Räumung verwahren.
2. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
3. Schadenersatzansprüche der zuvor eingewiesenen Personen sind ausgeschlossen.
4. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsordnung**

1. Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung.  
Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
2. Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt
  1. die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen,
  2. den Nutzern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

#### **§ 6**

##### **Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Baunatal.

#### **§ 7**

##### **Haftung**

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

#### **§ 8**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
  1. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne

- Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
2. der Pflicht zum Räumen der Unterkunft nicht nachkommt.
  3. die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwalter gemäß § 4 -auch als Besucher- nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9 Zwangsmäßnahme**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 47 in Verbindung mit den §§ 48, 49, 50 und 52 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

### **§ 10 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

---

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 08.12.2020.

Silke Engler  
Bürgermeisterin